

Besondere Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung (BBI 01/2021)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgen die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Erhöhungen der Beiträge?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen beim garantiebasierten Baustein und bei etwaigen Zusatzversicherungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen der Beiträge?

§ 1 Wie erfolgen die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich je nach Vereinbarung:

- a) jährlich um 5 Prozent des bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrags.
- b) jährlich um 10 Prozent des bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrags.

Bei Tarifen mit ermäßigtem Anfangsbeitrag bemisst sich die Erhöhung nach dem ab dem 6. Versicherungsjahr vereinbarten Beitrag.

(2) Der nach Abzug der Beiträge für die Erhöhung etwaiger Zusatzversicherungen verbleibende Erhöhungsbeitrag verteilt sich auf den garantiebasierten Baustein und den fondsgebundenen Baustein entsprechend der von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten Aufteilung der Beiträge.

Ein eventuell bestehender Sonderzahlungsbaustein wird nicht erhöht.

(3) Soweit Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt Folgendes:

Grundlage für die jeweilige Erhöhung der garantierten Rente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten garantierten Jahresrente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung. Dieses Verhältnis wird durch einen Prozentsatz ausgedrückt.

Bei Wahl der Dynamik-Variante A (siehe § 1 Abs. 1 Buchstabe a) wird für die jeweilige Erhöhung der garantierten Jahresrente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Hälfte des Prozentsatzes zugrunde gelegt. Bei Wahl der Dynamik-Variante B (siehe § 1 Abs. 1 Buchstabe b) wird ein Viertel des Prozentsatzes zugrunde gelegt.

(4) Soweit Sie eine Unfall-Zusatzversicherung/Todesfall-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt Folgendes:

Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten Todesfall-Leistung aus der Unfall-Zusatzversicherung/Todesfall-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung gilt auch für die jeweilige Erhöhung der Leistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung/Todesfall-Zusatzversicherung.

(5) Jede Beitragserhöhung bewirkt grundsätzlich eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Im garantiebasierten Baustein erhöhen sich die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung. Im fondsgebundenen Baustein erhöhen sich die Fondsanteile (siehe Paragraf „Welche Grundsätze gelten für die Debeka internen Fonds?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) aus Beiträgen.

Alle Erhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(6) Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis zu dem Monat, zu dem die versicherte Person das Alter von 67 Jahren vollendet hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Erhöhungen der Beiträge?

(1) Die Erhöhungen erfolgen jeweils jährlich zum Beginn des Monats, der dem Monat entspricht, der für den Beginn der Rentenzahlung vereinbart ist.

Die erste Erhöhung findet frühestens zwölf Monate nach dem Versicherungsbeginn statt. Bei Tarifen mit ermäßigtem Anfangsbeitrag erfolgt die erste Erhöhung frühestens 96 Monate nach dem Versicherungsbeginn.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen beim garantiebasierten Baustein und bei etwaigen Zusatzversicherungen?

Sofern Ihr Vertrag einen garantiebasierten Baustein oder Zusatzversicherungen enthält, erhöhen sich mit dem Beitrag die garantierten Versicherungsleistungen.

Wir legen der Berechnung der erhöhten garantierten Versicherungsleistungen folgende Kriterien zugrunde:

- das Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird,
- die restliche Beitragszahlungsdauer,
- die restliche Aufschubzeit,
- die zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag).

Die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhungen.

Die Kosten, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung geregelt sind, gelten - unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 3) - auch für die Erhöhungen. Diese Regelungen können Sie dem Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags

verrechnet?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entnehmen.

(2) Die Erhöhungen setzen die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Soweit für den Fall der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags in den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und Zusatzversicherungen Abzüge vereinbart sind, gelten diese entsprechend.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen der Beiträge?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt, wenn Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert, erfolgen keine Erhöhungen, solange Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise vorliegt.